№ 4561. Dienstag 26 November. (Morgen-Ausgabe.) 1867.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich zweimal; am Sonntage Morgens und am Montage Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, in Leipzig: Eugen Fort, H. Engler in Hamburg, Haasenstein & Vogler, in Frankfurt a. M. Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhdlg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angekommen 6½ Uhr Abends.

Berlin, 25. Nov. Der König und der Kronprinz sagten der Deputation aus Ostpreußen die sofortige Inangriffnahme der Eisenbahnbauten in den Kreisen Thorn, Eylau, Strasburg, Ortelsburg, behufs der Linderung des Nothstandes, zu.

Florenz, 25. Nov. Der Gesundheitszustand Garibaldi's ist besser.

LC. **Berlin**, 25. Nov. [Die Spielbanken] gehören bekanntlich zu den „Eigenthümlichkeiten" der neu erworbenen Provinzen, und die Verhandlungen der Regierung mit den Pächtern haben schon vielfach die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. In Homburg, Wiesbaden und Ems, jetzt preußischen Städten, wird immer noch fortgespielt. Die Regierung hatte den Pächtern im Laufe des Sommers angeboten, ihnen gegen Lösung der bestehenden Contracte zu gestatten, bis Ende 1870 weiter zu spielen, um während dieser Zeit das Actiencapital allmälig aus dem erzielten Gewinn tilgen zu können. Es war dies eine Milde, welche gewiß schon weit über das hinausging, was man in solchen Dingen preußische Staatspraxis zu nennen pflegt. Denn die Actionaire hatten eigentlich schon längst in den hohen jährlichen Dividenden ihr Geld sammt Zinsen zurückerhalten und einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung entgegen den bestehenden Landesgesetzen haben sie doch gewiß nicht. Dennoch war den Actionairen das angebotene Arrangement nicht vortheilhaft genug, sie wollten ihre Spielbanken erhalten, so lange der ursprüngliche Contract lautete. Dadurch hat sich die Sache hinausgezogen bis über den 1. Oct. d. J. und jetzt muß die Sache auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden. Wir hoffen, daß man dabei die in Preußen geltenden Bestimmungen wird maßgebend sein lassen, d. h. daß man den Schluß der Spielbanken anordnen wird. Dem gegenüber ist eine Berufung der Actionaire auf ihren Contract ganz bedeutungslos, denn diese Contracte widersprechen ganz klaren gesetzlichen Bestimmungen. Der einzige Grund, welcher vielleicht dafür geltend gemacht werden könnte, die Spielbanken nicht plötzlich aufzuheben, sondern ihnen noch eine kurze Frist von 2 oder 3 Jahren zu gewähren, könnte aus einer Rücksicht auf die betreffenden Städte hergenommen werden. Bei zweien von ihnen, bei Wiesbaden und Ems, würde das aber gar nicht nöthig sein. Diese beiden Städte haben so vortreffliche Heilquellen, daß der Besuch nach Aufhebung der Spielbanken gewiß noch wachsen wird, wie dies ja auch bei Aachen nach Aufhebung der Spielbank der Fall gewesen ist. Nur Homburg würde mit dem Eingehen der Spielbank verlieren, weil es Alles, was es ist und hat, der Spielbank verdankt. Homburg war ein kleines, unbedeutendes Landstädtchen, bis Herr Blanc seine günstige Lage für eine Spielhölle auffand. Es ist, wie gesagt, meist durch die Spielbank zu einer Stadt geworden. Es fehlen ihm aber alle Bedingungen zur Erhaltung seines künstlichen Wohlstandes, und wie heute würde es auch nach 2 und 3 Jahren, oder auch nach 10 Jahren nach Aufhebung der Spielbank wieder zu einem unbedeutenden Landstädtchen herabsinken. Eine Zögerung würde nicht die Möglichkeit gewähren, nach jener Zeit auch ohne Spielbank den lebendigen Verkehr der Stadt und damit ihren Verdienst aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grunde scheint jede solche Rücksicht unnöthig, und wir hoffen deshalb, daß man sich durch Hinweis auf die angebliche Nothwendigkeit, die betr. Städte vor Verarmung zu schützen, nicht wird abhalten lassen von den was die allgemeine Volksstimme als Recht fordert.

— [Graf Bismarck] soll nach der „Volksztg." Hrn. Twesten direct sein Bedauern über den gegen ihn geführten Proceß ausgedrückt haben.

Frankreich. Paris. [Italien und Frankreich.] Die „Köln. Ztg." erhält aus guter Quelle Aufschlüsse über die letzten Vorgänge in der römischen Angelegenheit, welche die bisherigen Nachrichten ergänzen. Es heißt da, nachdem von den Verhandlungen zwischen Italien und Frankreich die Rede gewesen, wie folgt: „Rattazzi und der König waren beide gewillt, das Vorhaben Garibaldi's zu verhindern. Allein die Aufnahme, welche Garibaldi in Alessandria Seitens der italienischen Truppen erfuhr, und die Kundgebungen, die verschiedene Municipalitäten zu Gunsten der Unternehmung äußerten, machten Rattazzi stutzig und er wagte es nicht mehr, so strenge Maßregeln gegen die Freiwilligen zu ergreifen. Die Bewegung wurde mit jedem Tage gewaltiger, und Rattazzi beschloß nun, eine Erhebung im römischen Staate herbeizuführen und mit den italienischen Truppen in die heilige Stadt einzuziehen, noch ehe die Garibaldianer vorgerückt waren. Nun kam Depesche auf Depesche aus Paris, doch ja nicht daran zu zweifeln, daß die Intervention sofort erfolgen würde, so wie der Einfall durch Garibaldi's Truppen ins Päpstliche geschehen. Weder Rattazzi, noch der König glaubten daran; erst als am 16. Oct., nach dem Ministerrathe in St. Cloud, Hr. Nigra die Mittheilung machte, daß die Sendung der französischen Truppen nach Rom beschlossen sei, glaubte der König; Rattazzi erklärte demselben aber zugleich, er würde es lieber auf einen Krieg mit Frankreich ankommen lassen, als zurückweichen; er sandte auch eine Depesche an Nigra, die in diesem Sinne sich aussprach. Der König weigerte sich, diesen heroischen Beschluß zu fassen, und Rattazzi gab seine Entlassung. Cialdini gelang es nicht, ein neues Ministerium zu bilden, und während des Interregnums entwischt Garibaldi von Caprera und zieht ungestört über die römische Grenze. Als Menabrea endlich ein Ministerium zusammenbekam, waren die Franzosen bereits in Civita-Vecchia gelandet. Die italienischen Truppen überschritten ihrerseits die päpstliche Grenze, kehrten aber sogleich nach der Niederlage Garibaldi's wieder um. Letzterer wurde unnöthiger Weise angegriffen, denn er befand sich vollständig auf dem Rückzuge, als ihn der Ueberfall bei La Mentana nöthigte, sich mit den päpstlichen Soldaten und mit den mit Chassepots versehenen Franzosen zu messen. Der Schlüssel zu den Ereignissen liegt einerseits darin, daß man in Florenz nicht an die Intervention glauben wollte, und dann, daß Rattazzi und seine Freunde an den römischen Aufstand Hoffnungen knüpften, die sich nicht erfüllt haben.

Provinzielles.

— [Zur Unterstützung] der in den durch Nothstand betroffenen Distrikten der Provinz Preußen stationirten Postbeamten ist Seitens des K. General-Postamts die Summe von 11,000 Thlrn. angewiesen worden.

Lötzen. [Wegen Vertauschung von Wahlzetteln] standen am 19. d. der Lehrer Reinhardt und der Wirth Schiwek aus Paprotken vor den Schranken des hiesigen Kreisgerichts. Bei der letzten Wahl zum Reichstage am 31. Aug. d. J. bildete das Dorf Paprotken für sich einen Wahlbezirk in dem Lötzen-Angerburger Wahlkreise. Das Wahl-Local war die Schulstube. Der Ang. Reinhardt gehörte zum Wahlvorstande, und zwar bekleidete er die Function des Protocollführers. Die meisten Wahlzettel wurden bereits in den Vormittagsstunden abgegeben. Hierauf machte der Wahlvorstand, der Vorschrift des Wahlreglements zuwider, von 12 bis 4 Uhr Nachmittags eine Pause und begab sich nach dem Gasthause. Die Wahlurne, welche ein kleiner unverschließbarer Tabakskasten vorstellte, wurde zwar in ein Schaff eingeschlossen, dessen Schlüssel der Wahlvorsteher, Gastwirth Ogucki, mit sich nahm; die Schulstube selbst blieb unverschlossen. Ungefähr um 3½ Uhr nachmittags kamen mehrere Wähler nach der Schule, um ihre Wahlzettel abzugeben. Sie fanden die Thür der Schulstube verschlossen. Als sie nun um das Haus herumgingen, um durch die nach hinten liegende Schulklasse in das Wahllocal zu gelangen, blickten zwei von ihnen in das offen stehende Fenster der vorderen Schulstube und sahen beide Angeklagte, die bereits ungefähr um 3 Uhr aus dem Gasthause nach der Schule zurückgekehrt waren, an dem Wahltische stehen, auf welchem ein Kästchen von ganz ähnlichem Aussehen wie der vorhin erwähnte Tabakskasten sich befand. Um denselben herum lagen auf dem Tische Papierstücke. Als jene neu angekommenen Wähler nun in die Hinterstube treten wollten, ging der Ang. Reinhardt ihnen eilig entgegen und verhinderte ihren sofortigen Eintritt, indem er den Drücker der Stubenthür vor ihren Augen abzog. Später verließen beide Angeklagte das Wahllocal und begaben sich zum Mittagessen in die auf der anderen Seite des Hauses befindliche Wohngelegenheit des Reinhardt. Um 4 Uhr erschien der Wahlvorsteher Ogucki und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes wieder in dem Wahllocal. Das Schaff, in welches sie bei ihrem Fortgehen die Wahlurne eingeschlossen hatten, wollte sich jetzt nicht öffnen lassen, und es gelang dies erst nach langen Versuchen. Nach der Pause gaben nur noch 7 Wähler ihre Stimmzettel ab. Beim Schluß des Wahlacts ergab sich, daß von 47 abgegebenen Wahlzetteln 40 mit dem Namen des Grafen Lehndorf-Steinort, des Candidaten der conservativen Partei, und nur 7 mit dem Namen des Hrn. v. Saucken-Tarputschen versehen waren. Nach dem Bekanntwerden dieses Ergebnisses der Wahl traten jedoch sogleich 24 der Wähler auf und erklärten, daß sie Wahlzettel mit dem Namen v. Saucken abgegeben hätten. Damit war die Fälschung der Wahlhandlung erwiesen. Da später festgestellt ist, daß von den 7 am Nachmittage abgegebenen wenigstens 6 mit dem Namen des liberalen Candidaten versehen waren, so mußten sämmtliche mit dem Namen des liberalen Candidaten bezeichneten Wahlzettel gegen solche mit dem Namen des conservativen Candidaten während der Pause vertauscht sein, vielleicht mit Ausnahme eines. Die Angeklagten leugneten im heutigen Termine die That. Es waren gegen 30 Zeugen vorgeladen: der Wahlvorstand, die durch die Voruntersuchung ermittelten Wähler, welche für v. S. gestimmt haben, und die Personen, von denen die Angeklagten während der Pause in dem Wahllocal gesehen waren. Nach geschlossener Zeugenvernehmung beantragte die Staatsanwaltschaft gegen den Lehrer Reinhardt eine Gefängnißstrafe von 2½, gegen Schiwek wegen Theilnahme an dem Vergehen des Reinhardt eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren. Trotzdem der Angeklagte Reinhardt das Sachverhältniß dadurch zu verdunkeln bemüht gewesen war, daß er ein zweites, dem als Wahlurne dienenden Tabakskasten ähnliches Kästchen producirte und behauptete, dieses zweite Kästchen habe er in der Pause vorgeholt, um daraus etwas von seinen Papieren herauszusuchen, sprach der Gerichtshof das Schuldig über beide Angeklagte aus und verurtheilte den Reinhardt zu zwei-, den Schiwek zu einjähriger Gefängnißstrafe.

Schiffs-Nachrichten.

Abgegangen nach Danzig: Von Sunderland, 19. Nov.: Alex. Gibsone, Mews.

Angekommen von Danzig: In Amsterdam, 21. Nov.: Sieka, Douwes; — in Ostmahorn: Diana Adriana, Kwint; — in London, 20. Nov.: Aldourie, Menzies; — in Sunderland, 18. Nov.: Emil Devrient, Schwabe: — in Bordeaux, 18. Nov.: Maria Therese, Dalhoff.

Meteorologische Depeschen vom 25. Novbr.

Morg.		Bar. in Par. Linien.	Temp. R.			
6	Memel	336,3	—3,3	W	mäßig	bedeckt.
7	Königsberg	337,5	—1,2	SW	stark	bedeckt.
6	Danzig	337,3	0,4	W	stark	bedeckt, gestern Schnee.
7	Cöslin	338,1	0,8	SW	mäßig	bedeckt.
6	Stettin	339,9	0,5	W	mäßig	bedeckt, Nachts Schnee.
6	Putbus	336,9	1,1	W	stark	bedeckt, gestern Schnee und Regen.
6	Berlin	339,3	1,0	W	schwach	ganz bedeckt, Nachts Schnee.
7	Köln	340,3	1,5	NW	schwach	trübe, Nachts etwas Schnee.
7	Flensburg	340,5	3,9	W	mäßig	Regen, gestern Schnee.
7	Paris	334,4	—0,7	OSO	schwach	bedeckt.
6	Haparanda	329,6	—6,7	N	schwach	heiter.
7	Petersburg	335,1	1,5	W	mäßig	bedeckt.
7	Stockholm	344,2	0,6	WSW	schwach	bewölkt.
6	Helder	342,4	6,1	ONO	mäßig.	

Ein Proceß gegen eine Stickerin,

der am 20. d. vor dem Berliner Criminalgericht verhandelt ist, liefert einen bemerkenswerthen Beitrag zur Beurtheilung der Lage gewisser Arbeiterklassen. Bekanntlich giebt es kaum eine so schlecht bezahlte Arbeit als die der Handarbeiterinnen. Auf welche Weise ihnen aber zuweilen noch ihr schmaler Verdienst beeinträchtigt wird, lehrt die folgende Verhandlung: Auf der Anklagebank erschien ein junges, hübsches Mädchen, Anna Pauline Eckert, die Tochter eines Fuhrherrn. Sie war der wiederholten Unterschlagung angeklagt, allein wer die offenen hübschen Züge dieses Mädchens sah, mußte unwillkürlich von vorn herein den Gedanken fassen, daß die Angeklagte unschuldig sei. Die Angeklagte hatte vom April 1865 bis zum April 1866 für das Geschäft Schulze & Siebenmark in Wollsachen gearbeitet. Diese Herren haben ein gedrucktes Formular, welches die Verpflichtung enthält, daß Diejenigen, welche für ihr Geschäft arbeiten, für ein etwaiges Manco, welches sich bei Ablieferung der Arbeit herausstellt, aufkommen müssen. Die Arbeitsuchenden müssen dies Formular zuerst unterschreiben, und wenn sie noch nicht mündig sind, so müssen es deren Eltern thun. Auch die Eckert hatte dies Formular unterschrieben. Die Wolle, welche sie zur Anfertigung der Arbeit erhielt, wurde ihr auf einer Brückenwaage zugewogen. Am 7. Nov. 1865 stellte sich nach mehreren gelieferten Arbeiten heraus, daß solche ein Gewichtsmanco von ungefähr 12 ℔ hatten, wofür der Eckert natürlich eine entsprechende und durchaus nicht geringe Summe in Abzug gebracht wurde. Im April 1866 stellte sich bei ihr wieder ein Manco von 8 ℔ heraus und die Schulze & Siebenmark berechneten ihr dafür 20 Thlr. Schadenersatz. Vergebens versicherte die Angeklagte, daß ihr nicht ein Loth der empfangenen Wolle fortgekommen sei, daß sie nicht einen Faden unterschlagen habe, ihre Thränen halfen ihr nichts. Das arme Mädchen mußte einen Revers unterzeichnen, nach welchem es sich verpflichtete, die 20 Thlr. in monatlichen Raten von 3 Thlr. abzuzahlen. Die ersten 3 Thlr. zahlte sie auch, mehr nicht, sie war sich bewußt, nicht die geringste Unehrlichkeit begangen zu haben, und wie unendlich — wie unendlich viel muß ein Mädchen arbeiten, um durch solche Arbeit 20 Thlr. zu verdienen. Da die Eckert nicht mehr zahlte, so reichten die genannten Herren eine Denunciation wegen Unterschlagung gegen sie ein, und in Folge dieser Denunciation saß die Eckert auf der Anklagebank. Die Verhandlung brachte äußerst interessante Aufklärungen. Die Angeklagte wies nach, daß die Herren Schulze u. Siebenmark stets feuchte Wolle, welche zu dem Zwecke im Keller aufbewahrt werde oder erst kurz zuvor aus der Färberei gekommen sei, den Arbeitsuchenden zur Verarbeitung geben. Zwar würde für Eintrocknen bei Castor-Wolle pr. ℔ 1½ Lth. und bei Streichwolle 1 Lth. abgerechnet, allein die Wolle trockne oft, namentlich im Sommer, 5 und 6 Lth. pr. ℔ ein. Sie wies ferner nach, daß die Herren Schulze und Siebenmark mehr anschrieben als sie wirklich lieferten. Zur Bestätigung ihrer Angaben hatte sie 13 Entlastungszeugen vorgeschlagen, meist junge Mädchen, deren offenes Wesen den besten und vertrauenerweckendsten Eindruck machte und fast alle Zeuginnen, welche gleichfalls für das Geschäft Schulze u. Siebenmark gearbeitet und Erfahrungen gesammelt haben, bestätigten, daß sie die Wolle sehr feucht empfangen hätten und daß dieselbe bis zu 5 Lth. pr. ℔ eingetrocknet sei. Ein Frl. L. hatte dadurch bei Ablieferung ihrer Arbeit ein Manco von 7 ℔ und mußte dieses natürlich bezahlen; ein Frl. R. hatte ein Manco von 18 ℔ und mußte dafür 31 Thlr. 17 Sgr. an die Herren Schulze u. Siebenmark bezahlen; sie bezeugte ferner, daß sie mehrere Male, als sie mit der von den Herren empfangenen Wolle nach Hause gekommen sei, diese nachgewogen habe und daß wiederholt an dem angegebenen Gewichte nicht unbedeutend gefehlt habe. Frl. B. hatte ein Manco von 41 ℔ und mußte dafür 57 Thlr. 10 Sgr. bezahlen. Auch sie hatte mehrere Male die empfangene Wolle nachgewogen und wiederholt bemerkt, daß dieselbe nicht richtig gewogen sei. Einmal hatten sogar 6 ℔ gefehlt. Eine Zeugin bekundete sogar, daß sie in 2 Lieferungen 53 ℔ Wolle erhalten habe und als dieselbe verarbeitet war, hatte die Arbeit nur 14 ℔ gewogen. Die Herren Schulze und Siebenmark waren als Zeugen gegenwärtig; außer ihnen auch die beiden Commis aus ihrem Geschäfte, Wiggers und Deuge. Beide mußten einräumen, daß die Wolle häufig feucht gewesen sei, sie mußten gestehen, daß die Wolle mehr einzutrocknen pflege, als den Arbeiterinnen für das Eintrocknen in Abzug gebracht werde. Der Staatsanwalt beantragte trotz der überzeugenden Entlastungsbeweise gegen die Angeklagte eine Strafe von 1 Monat Gefängniß, allein der Gerichtshof sprach sie nach kurzer Berathung frei. (Ger.-Ztg.)

Verantwortlicher Redacteur: H. Rickert in Danzig.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Stadt- u. Kreis-Gericht zu Danzig,

den 14. November 1867.

Die auf den Schuhmachermeister **Johann Preußer** resp. auf ihn und seine mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau **Barbara** geb. **Tobinska** berichteten Grundstücke Altstadt Kagelzippel No. 13 und Altstadt Vergeßne Gasse No. 18 des Hypothekenbuchs nach der Servis-anlage Burggrafenstraße No. 12 und Brandstelle No. 7, zusammen abgeschätzt auf 6667 Rℓ, zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau V einzusehenden Taxe, sollen

am 10. Juni 1868,

Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden. (9939)

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Thorn,

den 5. Juli 1867.

Das den **Johann** und **Marianna Lewandowski**'schen Eheleuten gehörige Grundstück **Bielsk** No. 2, von etwa 130 Morgen 138 □Ruthen, abgeschätzt auf 6135 Rℓ 11 Sgr. 8 ₰, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. März 1868,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (5467)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Marienburg,

den 20. September 1867.

Das den Besitzer **Albert** und **Pauline Pauly**'schen Eheleuten gehörige Grundstück **Grünhagen** No. 3, abgeschätzt auf 5539 Rℓ 11 Sgr. 10 ₰, soll

am 22. April 1868,

Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Geichtsstelle subhastirt werdeu.

Taxe und Hypothekenschein sind im Bureau III. einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte **Michael Pomierski** resp. dessen Erben werden hiezu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (7570)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt,

den 6. August 1867.

Das den **Julius** und **Johanna** geb. **Lietzau Dolega**'schen Eheleuten gehörige Grundstück **Lippe-Mühle** No. 1, abgeschätzt auf 7000 Rℓ, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau III. einzusehenden Taxe, soll

am 13. März 1868,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (5424)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Neustadt W.-Pr.

den 15. September 1867.

Das dem Gutsbesitzer **Goerlitz** gehörige Rittergut Czenstkau, abgeschätzt auf 18,549 Rℓ 10 ₰, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. April 1868,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (7569)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Neustadt W/Pr.,

Neustadt, den 8 August 1867.

Das den Gutsbesitzer **Amort**'schen Eheleuten gehörige Grundstück **Dembogorsz** No. 20, abgeschätzt auf 40,839 Rℓ 25 Sgr. 5 ₰, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. April 1868,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (5330)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Carthaus,

den 18. September 1867.

Das den **August Tramnitz**'schen Eheleuten gehörige Schulzengrundstück **Klobczyn** No. 20, abgeschätzt auf 10,106 Rℓ 15 Sgr, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. April 1868,

Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (7461)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Loebau,

den 18. Juni 1867.

Das dem Gutsbesitzer **Wilhelm Thümmel** jetzt zur **Wilhelm Thümmel**'schen Concursmasse gehörige Gut Radomno No. 1, abgeschätzt auf 48,009 Rℓ 3 Sgr. 4 ₰, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Januar 1868,

Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, als: der Rittergutsbesitzer **Roderich v. Rode** und die **Marianna Kasprowska**, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (3264)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Marienburg,

den 20. Juli 1867.

Das dem Restaurateur **Franz Kindler** zugehörige „Gasthaus zur Marienburg", bestehend aus den Grundstücken **Marienburg** No. 96 und No. 214 und gerichtlich im Ganzen abgeschätzt auf 7309 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. soll am

19. Februar 1868,

Vormittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Bureau III. einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. (4180)

Proclama.

Bei dem letzten Weichselhochwasser sind in Usznitz auf dem **Eisenstaedt**'schen Grundstücke angeschwemmt 17 Stück Fichten und 4 Stück Ellern, von ersteren 15 mit dem Zeichen C. W, eine mit dem Zeichen D. S. und eine mit dem Zeichen W. F., letztere mit dem Zeichen Z. Die unbekannten Verlierer dieser Hölzer werden aufgefordert, sich spätestens im Termin den **11. März 1868**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Kreis-Richter **Hartwich** an hiesiger Gerichtsstelle zu melden sich als Eigenthümer zu legitimiren, widrigenfalls das Eigenthum der Sachen resp. der Erlös aus demselben den Findern zugeschlagen werden wird. (10049)

Stuhm, den 9. November 1867.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht wird für das Geschäftsjahr 1868 die in dem Artikel 13 des Handelsgesetzbuches vom 24. Juni 1861 vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister durch den Staatsanzeiger und die **Danziger Zeitung** veröffentlichen. Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden von dem Herrn Kreisrichter Lehmann unter Mitwirkung des Herrn Secretair Matthies bearbeitet werden.

Schwetz, am 20. November 1867.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen der verwittweten Frau Kaufmann **Bertha Jacoby** geb. **Abrahamsohn**, Inhaberin der Firma **Hirsch Jacoby** in Neuteich, ist, nachdem die Gemeinschuldnerin ihre Accordvorschläge zurückgezogen hat und somit das Accordverfahren beendigt ist, der bisherige einstweilige Verwalter Herr Rechtsanwalt **Boie** hierselbst zum definitiven Verwalter der Masse ernannt.

Tiegenhof, den 23. November 1867.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

In das hiesige Handelsregister ist am 16. November cr. der Vermerk eingetragen, daß der Kaufmann **Herrmann Lachmanski** zur Münsterwalde für seine Ehe mit **Maria** geborene **Oettinger** durch Vertrag vom 28. October 1867 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Marienwerder, den 16. November 1867.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (10048)

Bekanntmachung.

Der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns **Hirsch Moses** in Lautenburg ist durch Accord beendigt. (10098)

Strasburg, den 15. November 1867.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Volkszählung am 3. Dezember 1867.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Magistrates vom 16. d. Mts. ersuchen wir unsere Mitbürger bei der angeordneten Volkszählung uns nach Kräften zu unterstützen.

Wie wichtig es ist, daß die Zählungslisten vollständig und richtig aufgestellt werden, dürfen wir wohl als allgemein anerkannt voraussetzen und daher auch der zuversichtlichen Erwartung sein, daß sowohl die Haushaltsvorstände, die ihnen zur Ausfüllung übergebenen Listen gewissenhaft nach der auf den Listen selbst enthaltenen näheren Anweisung ausfertigen werden, als daß auch in denjenigen Wohnungen, wo den Zählern die mühevolle Pflicht obliegt, die Aufnahme selbst vorzunehmen, alle zur Eintragung in die Listen nothwendige Auskunft bereitwillig und pflichtschuldigst gegeben werde.

Am 1. Dezember werden die Haushaltsvorstände die Listen zur Selbsteintragung empfangen, am 3. Dezember Vormittags werden sie wieder abgeholt werden.

Wir ersuchen daher die Bewohner zu dieser Zeit die ausgefüllten Listen bereit zu halten.

Danzig, den 23. November 1867.

Die Zählungs-Commission.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.